

Über problematische Verkehrszeichen

Schon der Jura-Anfänger weiß: Verwaltungsakte sind grundsätzlich wirksam, auch wenn sie rechtswidrig sind (§ 43 VwVfG). Nur in Ausnahmefällen ist ein fehlerhafter Verwaltungsakt nichtig (§ 44 VwVfG i. V. m. § 43 Abs. 3 VwVfG). Gebots- und Verbotsschilder zur Regelung des Straßenverkehrs werden nicht anders behandelt; sie sind Allgemeinverfügungen i. S. d. § 35 Satz 2 VwVfG, die durch Aufstellung bekannt gegeben werden. Vorschriftsschilder sind demgemäß nach gängiger Rechtsprechung nur bei offensichtlicher Willkür oder Sinnwidrigkeit nichtig und damit unbeachtlich, im Übrigen aber lediglich anfechtbar und bis zur Beseitigung zu befolgen (s. z. B. *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 4.11.2014 – IV-1 Rbs 189/14). Dies gilt auch dann, wenn ein Bauunternehmer bei der Aufstellung von (mobilen) Verkehrsschildern von einer behördlichen Vorgabe (§ 45 Abs. 6 StVO) – z. B. hinsichtlich der Zeitdauer eines Haltverbots – abweicht; auch ein solcher Verstoß führt nach Ansicht des *BVerwG* nicht zur Nichtigkeit (Beschl. v. 22.1.2001 – 3 B 128/00). Es ist daher fast eine kleine Sensation, wenn ein Gericht ein Verkehrszeichen als nichtig einstuft. In einem Zivilrechtsstreit hat das *OLG Karlsruhe* genau dies aber getan (Urt. v. 24.6.2015 – 9 U 18/14). Eine Behörde hatte eine Anordnung durch Verkehrszeichen 250 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) getroffen („Verbot für Fahrzeuge aller Art“). Die Beschilderung erlaubte die Einfahrt in eine Sackgasse, verbot aber auch die Ausfahrt aus der Straße, wodurch einfahrende Autofahrer praktisch „gefangen“ wurden. Solche skurrilen Fälle dürften selten vorkommen. Häufiger werden Verkehrsteilnehmer mit Schildern konfrontiert, deren Notwendigkeit nicht (mehr) einleuchtet bzw. nicht vorliegt. Ein Schild schreibt z. B. eine (ganztägige) Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h unter Hinweis auf eine Kindertagesstätte vor, ob-

wohl die Einrichtung nur tagsüber in Betrieb war und überdies längst dauerhaft geschlossen wurde.

Legt man die Maßstäbe der Rechtsprechung zugrunde, so liegt es nahe, auch diese Verkehrsregelung für wirksam zu halten. Folglich haben die Autofahrer, die sich nicht daran hielten, eine Ordnungswidrigkeit begangen. Allerdings hätte dies die Folge, dass der rechtswidrige Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eine erneute Sanktion nach sich zieht (Auferlegung eines Bußgeldes). Gegen eine derartige „Doppelsanktionierung“ hat das *BVerfG* in anderem Zusammenhang (Bußgeldbescheid gem. § 111 OWiG wegen Auskunftsverweigerung) Bedenken angemeldet: Ein Bußgeldbescheid nach rechtswidrigem Auskunftsverlangen sei verfassungswidrig (Beschl. v. 7.3.1995 – 1 BvR 1564/92, *DVP* 1995, S. 388). Dies lässt sich auch bei rechtswidrigen Verkehrszeichen annehmen, zumindest dann, wenn sie noch anfechtbar sind (es gilt die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO). Gegebenenfalls müssten die Amtsrichter im Ordnungswidrigkeitenverfahren Verkehrszeichen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Durch eine solche zusätzliche verwaltungsrechtliche Prüfung könnte allerdings das Massengeschäft der Verkehrsordnungswidrigkeiten ins Stocken geraten. Andererseits würde ein „Sanktionsverbot“ bei rechtswidrigen Verkehrszeichen die Straßenverkehrsbehörden zu noch sorgfältigerer Prüfung der gesetzlichen Vorgaben (s. insbesondere § 39 Abs. 1 StVO und § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO: zwingende Erforderlichkeit) veranlassen, für deren Vorliegen die Behörden materiell beweispflichtig sind (*VGH München*, Beschl. v. 28.12.2020 – 11 ZB 20.2176). Und möglicherweise würden überflüssige, sinnlos gewordene Schilder schneller als bisher abgeräumt.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld